

34. 1. Zur Auslegung des § 1543 der Reichsversicherungsordnung.  
2. Zum Begriffe des Betriebsunfalls im Sinne der Reichsversicherungsordnung.

VI. Zivilsenat. Urt. v. 28. Februar 1916 i. S. R. u. W. (Wettl.)  
w. die Fuhrwerksberufsgenossenschaft in B. (Rl.). Rep. VI 455/15.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Am 14. April 1911 wurde der im Geschäftsbetriebe des Lohnfuhrwerksunternehmens H. C. S. und Sohn, G. m. b. H. in Hamburg, beschäftigte Kutscher Br., als er in einer Straße in Hamburg die Fahrbahn überschritt, durch den vom Beklagten zu 1 gehaltenen, vom Beklagten zu 2 geführten Kraftwagen zu Boden geworfen und überfahren. Br. erlitt einen Unterschenkelbruch, der eine Beeinträchtigung seiner Erwerbsfähigkeit um 50% zur Folge gehabt hat. Durch Entscheidung des Schiedsgerichts der Arbeiterversicherung in Hamburg vom 22. Februar 1912, die durch Urteil des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1912 bestätigt wurde, ist die Entschädigungspflicht der Klägerin dem Verletzten gegenüber festgestellt und diese verurteilt worden, an Br. eine Rente zu zahlen und die Kosten des Heilverfahrens zu tragen.

Die Klägerin verlangt die Erstattung eines an Br. gezahlten Betrags von den Beklagten sowie die Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin auch die ihr aus dem Unfälle des Kutschers Br. vom 14. April 1911 über den 31. März 1913 hinaus entstehenden Aufwendungen zu erstatten, soweit diese nicht den dem Verletzten aus seinem Unfälle gegen die Beklagten auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes zustehenden Anspruch übersteigen.

Die Vorinstanzen entsprachen dem Klageantrage gegenüber dem Beklagten zu 1. Dessen Revision blieb ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

... „Ehe auf die Rüge einer Verletzung des § 286 BPD. eingegangen werden kann, muß geprüft werden, ob für die Frage des Vorliegens eines Betriebsunfalls ausschließlich die im vorliegenden Falle ergangene Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 30. Oktober 1912 maßgebend ist, wie die Klägerin geltend gemacht hat.

Das Berufungsgericht hat in dieser Hinsicht unter Bezugnahme auf die RRG. Bd. 39 S. 109, Bd. 55 S. 385 und Seuff. Arch. Bd. 54 S. 175 den Standpunkt vertreten, daß bei der Entscheidung über einen auf Grund des § 140 GewUnfVersG. geltend gemachten Anspruch die ordentlichen Gerichte selbständig darüber zu befinden haben, ob die Berufsgenossenschaft zur Gewährung der dem Verunglückten zu zahlenden Rente rechtlich verpflichtet ist, ob also ein Betriebsunfall des Verletzten, d. h. seine Beschäftigung in einem der betreffenden Berufsgenossenschaft angehörigen Gewerbebetriebe vorliegt. Diese Auffassung entspricht in der Tat der Rechtsprechung des Reichsgerichts, an der auch für das bis zum Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung geltende Recht unbedenklich festzuhalten ist.

Dagegen bedarf es noch einer Prüfung der von den Instanzgerichten nicht erörterten Frage, ob dadurch, daß die Reichsversicherungsordnung auf Grund des Art. 4 der Verordnung vom 5. Juli 1912 (RGBl. S. 439) seit dem 1. Januar 1914 in vollem Umfang in Kraft getreten ist, die Rechtslage sich geändert hat. Mit dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung, also seit dem 1. Januar 1914, haben nämlich auch die Vorschriften der §§ 1542, 1543 RVerfO. Geltung erlangt. Die erstere Vorschrift ist ganz allgemein an die Stelle derjenigen Vorschriften der früheren Reichsversicherungsgesetze (§ 140 Abs. 2 GewUnfVersG.; § 57 Abs. 4 RrVersG.; § 54 InbVersG.) getreten, die den Übergang von Ansprüchen der Versicherten auf diejenigen Organe vorsehen, von denen sie wegen ihrer Versicherungsansprüche befriedigt werden (vgl. die amtliche Begründung zu den §§ 1525, 1526 des Entwurfs der RVerfO. S. 470, Drucksachen des Reichstags Nr. 340, 12. LegisL.-Per. 2. Sess. 1909/10). Jene Vorschrift hat also auch den § 140 GewUnfVersG. ersetzt, auf welchen der Klagenanspruch in erster Linie gestützt ist. Im Anschluß an den § 1542 RVerfO. bestimmt nun der § 1543 RVerfO. wörtlich:

„Hat ein ordentliches Gericht über solche Ansprüche (§ 1542) zu erkennen, so ist es an die Entscheidung gebunden, die in einem Verfahren nach diesem Gesetze darüber ergeht, ob und in welchem Umfange der Versicherungsträger verpflichtet ist.

Für die Ausübung des Verfahrens vor dem ordentlichen Gerichte gilt entsprechend § 901 Abs. 2“.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß nach dieser Vorschrift — im Gegensatz zu dem nach der vorerwähnten Rechtsprechung des Reichsgerichts vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung geltenden Rechtszustande — die Gerichte unter der Herrschaft der §§ 1542, 1543 RVerfO. an die Entscheidung der Versicherungsinstanzen darüber gebunden sind, ob ein Betriebsunfall vorliegt, und ob demnach und in welchem Umfange die Berufsgenossenschaft zur Entrichtung einer Unfallrente an den Verletzten verpflichtet ist.

Allein schon der Wortlaut des Gesetzes läßt klar erkennen, daß es im vorliegenden Falle nicht zur Anwendung kommen kann, so daß es auch keines Eingehens auf die Frage bedarf, welche Natur die Vorschrift des § 1543 RVerfO. hat, und ob sie an und für sich auch auf solche Ansprüche Platz greifen könnte, die bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung entstanden sind. Denn die Gerichte sind nach § 1543 RVerfO. nur an solche Entscheidungen der Versicherungsinstanzen gebunden, die in einem durch die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung („dieses Gesetzes“) geregelten Verfahren ergangen sind. Im vorliegenden Falle ist aber die Entscheidung des Reichsversicherungsamts, durch welche die Verpflichtung der Klägerin zur Zahlung der dem Verletzten Br. zu gewährenden Beträge endgültig festgesetzt wurde, bereits am 30. Oktober 1912 erlassen worden, also zu einer Zeit, in welcher weder die Vorschriften des dritten, die Unfallversicherung regelnden Buches der Reichsversicherungsordnung, noch diejenigen des fünften und sechsten Buches bereits in Kraft getreten waren (Art. 3 und 4 der Verordn. vom 5. Juli 1912, RGBl. S. 439). Danach liegt also eine „in einem Verfahren nach der Reichsversicherungsordnung ergangene Entscheidung“ hier überhaupt nicht vor, so daß schon aus diesem Grunde die Vorschrift des § 1543 RVerfO. nicht Platz greifen kann.

Es bleibt also zu prüfen, ob diejenigen Angriffe, mittels deren die Revision die Annahme des Berufungsgerichts bekämpft hat, der Unfall des Br. sei als ein Betriebsunfall anzusehen, der Revision zum Erfolge verhelfen können oder nicht.“ . . . (Es wird ausgeführt, daß die Rüge einer Verletzung des § 286 ZPO. unbegründet ist.) „Nach vorstehendem hat das Berufungsgericht ohne prozessualen Verstoß als erwiesen angenommen, daß Br. von seinem Geschäftsherrn am Unfalltage beauftragt war, dem Küper B. eine Bestellung

in einer geschäftlichen Angelegenheit der Firma S. zu übermitteln. Da nun Br., wie das Berufungsgericht weiter als erwiesen ansieht, den hier fraglichen Unfall auf dem Wege zur Wohnung des Rüpers B. erlitten hat, so konnte es ohne Rechtsirrtum und im Einklange mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts und des Reichsgerichts diesen Unfall als einen Betriebsunfall ansehen. Denn solche Unfälle, die dem Arbeiter auf einem Wege zustoßen, den er unternimmt, um im Auftrage seines Dienstherrn eine geschäftliche Angelegenheit für diesen zu besorgen, werden nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts, der zu folgen das Reichsgericht kein Bedenken trägt, als Betriebsunfälle angesehen (vgl. das noch neuestens ergangene Urteil des erkennenden Senats vom 20. Januar 1916, Rep. VI. 264/15, und die dort angezogenen Entsch. des RWerfV. sowie Handbuch der Unfallversicherung, 3. Aufl., S. 98 Nr. 44).“